

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 347/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Clara A [REDACTED] (C [REDACTED]) B [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED] Road, L [REDACTED] SW [REDACTED], E [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-[REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 HGB) liegen nicht vor.

Die Klägerin beanstandet die Bemessung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach der medizinischen Beurteilung durch das Berufungsgericht jedenfalls nicht höher als 40 vH ist. Dabei wendet sie sich - neben in diesem Zusammenhang unerheblichen Angriffen gegen angeblich unvollständige Wiedergaben der Ergebnisse von Sachverständigengutachten im Tatbestand des angefochtenen Urteils - gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Das eröffnet nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Die Einstufung der Klägerin in eine vergleichbare Beamtengruppe richtet sich nach der Stellung ihres Vaters. Zu dessen Einkommen in der maßgebenden Zeit vermag das Berufungsgericht keine Feststellungen zu treffen. Nach seiner sozialen Stellung als privater Religionslehrer und Vorbeter in einer kleinen jüdisch-orthodoxen Sekte stuft es ihn in den mittleren Dienst ein. Das ist rechtlich bedenkenfrei.

16

- 3 -

Die Beschwerde macht weiter geltend, für eine bestimmte Zeit, in der das beklagte Land den Rentenanspruch noch nach der sogenannten Niedersächsischen Tabelle bestimmt habe, hätte ihr wegen besonders ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ein Hundertsatzzuschlag bewilligt werden müssen. Das Berufungsgericht erkennt, daß vor der Einfügung des § 15 a der 2. DV-BEG die an der genannten Tabelle angerichtete Verwaltungsübung für die Festsetzung des Hundertsatzes maßgebend war. Gleichwohl hält es einen Zuschlag für nicht gerechtfertigt. Ob es dabei die nach den früheren Grundsätzen zur Hundertsatzbestimmung bestehende Möglichkeit, einen Zuschlag bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu gewähren, übersieht oder solche Verhältnisse für nicht gegeben hält, kann offen bleiben. Keiner dieser Fälle könnte unter den in § 219 Abs. 2 BEG abschließend genannten Gesichtspunkten zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)